

Auf keinen Fall darf der Vorgesetzte das schwere, verantwortungsvolle Amt, das auf ihm lastet, auf die schwachen Schultern seiner Zöglinge abwälzen durch die für ihn so bequeme Pflicht der Anzeige von Seite der Zöglinge. Er bleibt der Hauptverantwortliche. Das fühlen auch die Zöglinge und deshalb ist es oft so schwer, sie davon zu überzeugen, daß auch sie in schwerer Weise verantwortlich sein können für ihre Mitzöglinge. Die Zöglinge dürfen nicht ad supplendam negligentiam superiorum ausgenützt werden; auch nicht durch den Anzeige-Paragraph in den Statuten. Deshalb empfiehlt es sich auch nicht, einen solchen Paragraph in die Statuten zu setzen. Denn 1. sind die Zöglinge vielfach zu wenig reif, um diese Pflicht entsprechend abschätzen zu können; 2. schleichen sich auch bei der Anzeige leicht weniger edle Beweggründe ein. Viel besser sind da gelegentliche Mahnungen mit besonderer Erläuterung dieser Pflicht, zu denen vor allem die Exhorte und der Beichtstuhl Gelegenheit geben.

Zusammenfassend können wir sagen: Es wäre gewiß verfehlt, die Möglichkeit einer schweren Verpflichtung zur Anzeige und damit auch die Möglichkeit der Verpflichtung zur Vorenthaltung der Lossprechung wegen Verweigerung der Erfüllung dieser Pflicht zu leugnen. Aber ebenso verfehlt wäre es, die anfangs gestellte Frage bedingungslos zu bejahen. Der Beichtvater muß vielmehr jedesmal genau erwägen, ob unter den gegebenen Umständen von einer schweren Pflicht des Zöglings zur Anzeige die Rede ist. Sonst kann von einer Verweigerung der Lossprechung überhaupt keine Rede sein; und selbst wo eine derartige schwere Pflicht objektiv gegeben ist, muß er weiter erwägen, ob er Aussicht hat, das Beichtkind von der Schwere dieser Pflicht zu überzeugen und es zur Erfüllung derselben zu bewegen. Sonst ist es besser, er schweigt von der Schwere der Pflicht und begnügt sich im allgemeinen, das Beichtkind zur Erfüllung dieser Pflicht zu bewegen, ohne deshalb mit der Entziehung der Lossprechungen zu drohen.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

V. (In casibus urgentioribus.) Ein neu ernannter seelen-eifriger Pfarrer hatte kürzlich an das Bischöfliche Ordinariat eine Eingabe gemacht, die unter anderem auch folgende Stelle enthielt: „Herr Anton Schulze aus meiner Pfarrei Bergheim war vor vier Jahren öffentlich aus der Kirche ausgetreten, weil er die Kirchensteuern nicht bezahlen wollte. Kürzlich nun hat er bei mir gebeichtet. Da es ihm aber peinlich gewesen wäre, wenn er am folgenden Morgen nicht hätte kommunizieren können, so absolvierte ich ihn von der Exkommunikation, die er sich wegen seines Kirchenaustrittes zugezogen hatte, nachdem

er mir versprochen hatte, denselben sofort vor dem Staate rückgängig zu machen, mir auch die Erlaubnis gegeben hatte, in foro externo unter Namensnennung zu rekurrieren, und sich bereit erklärt hatte, die Buße auf sich zu nehmen, die das Hochwürdigste Ordinariat ihm auferlegen würde.“ — Auf diese Eingabe hin erhielt der Pfarrer folgende Antwort: „Wir können zwar Ihr Vorgehen nicht verstehen, trotzdem aber wollen wir nachträglich alles gutheißen und verlangen nur noch, daß Ew. Hochw. dem Herrn Schulze eine entsprechend schwere Buße auferlegen.“ — Der Herr Pfarrer ist nun über dieses Schreiben sehr erstaunt und möchte gerne wissen, was denn an seinem Vorgehen so unverständlich sei.

Der Herr Pfarrer hat offenbar bei seinem Vorgehen den can. 2254, § 1 vor Augen gehabt, der lautet: „In casibus urgentioribus, si nempe censurae latae sententiae exterius servari nequeant sine periculo gravis scandali vel infamiae, aut si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus necessarium ut Superior competens provideat, tunc quilibet confessarius in foro sacramentali ab eisdem, quoque modo reservatis, absolvere potest, iniuncto onere recurrendi, sub poena reincidentiae, intra mensem saltem per epistolam et per confessarium, si id fieri possit sine gravi incommodo, reticito nomine, ad S. Poenitentiarium vel ad Episcopum aliumve superiorem praeditum facultate et standi eius mandatis.“

Zunächst ist nun zu untersuchen, ob Herr Schulze sich tatsächlich eine Exkommunikation zugezogen hat. Es ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß auf Kirchenaustritt die speciali modo dem Apostolischen Stuhle reservierte Exkommunikation steht.¹⁾ Eine andere Frage aber ist, ob sich Herr Schulze auch tatsächlich diese Exkommunikation zugezogen hat. Nach can. 2229, § 3 entschuldigt nämlich Unkenntnis des Gesetzes oder der Strafe von der Exkommunikation, wenn die Unkenntnis nicht „crassa vel supina“ ist. Herr Schulze muß allerdings keine wissenschaftliche Kenntnis vom Wesen der Exkommunikation haben. Es genügt, wenn er weiß, daß ihn nach Begehung dieser Sünde nicht mehr jeder Beichtvater lossprechen kann. Ob er diese Kenntnis hatte, kann hier nicht entschieden werden. Jedenfalls ist es denkbar, daß in foro sacramentali überhaupt keine Absolution von der Exkommunikation nötig war. Anders ist es in foro externo. Nach einer äußeren Übertretung des Gesetzes nimmt man nämlich gemäß can. 2200, § 2 in foro externo an, daß die Übertretung mit der nötigen Kenntnis und dem entsprechenden bösen Willen geschehen sei, bis das Gegenteil bewiesen ist. In Fällen wie dem vorliegenden wird man

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift, 1927, S. 109 ff.

allerdings gewöhnlich nicht einen umständlichen Beweis antreten, sondern man wird einfacher in foro externo die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariate unterbreiten. Die Buße, welche von demselben dann bei Erteilung der Losprechung von der Zensur auferlegt wird, ist schon infolge der großen Sünde angebracht, ohne Rücksicht darauf, ob der Pönitent sich die Exkommunikation zugezogen hat oder nicht.

Doch nehmen wir einmal an, Schulze habe die Exkommunikation inkurriert. Inwiefern hat dann der Pfarrer bei der Absolution von der Zensur verkehrt gehandelt? Vor allem hat der Pfarrer dadurch gefehlt, daß er den Schulze absolviert hat, weil es diesem *peinlich* gewesen wäre, wenn er am andern Morgen *nicht hätte kommunizieren* können. Der Cod. jur. can. aber kennt nur drei Fälle, in welchen die Absolution in casibus urgentioribus erlaubt ist, nämlich: Gefahr des Ärgernisses, Gefahr der Infamie und wenn es dem Pönitenten schwer ist, so lange im Stande der schweren Sünde zu leben, bis der zuständige Obere eingreifen kann. Aber in unserem Falle besteht keine Gefahr des Ärgernisses oder der Infamie. Der Kirchenaustritt des Schulze ist ja öffentlich bekannt. Er hat zwar durch seinen Austritt Ärgernis gegeben und sich infamiert. Wenn aber die Gläubigen jetzt sehen, daß er nicht so leicht von seiner schweren Sünde losgesprochen werden kann, dann ist das, wenigstens in gewöhnlichen Verhältnissen, keine Steigerung der Infamie oder des Ärgernisses. Den Gläubigen wird vielmehr dadurch anschaulich zum Bewußtsein gebracht, welch große Sünde der Kirchenaustritt ist, sie werden in wirksamer Weise vor einem ähnlichen Schritt zurückgehalten. Durch Verschiebung der Absolution wird also eher das öffentliche Ärgernis wieder gutgemacht. — Auch der Umstand, daß es dem Schulze *peinlich* ist, am andern Morgen nicht kommunizieren zu können, besagt noch nicht, daß er schwer daran trägt, im Stande der Todsünde zu sein. Allerdings ist es gewöhnlich dem Beichtvater leicht, einen solchen Pönitenten zu disponieren, so daß er es schwer empfindet, noch länger in der Todsünde dahinleben zu müssen. Dem Beichtvater ist es auch erlaubt, den Pönitenten so zu disponieren und ihn dann zu absolvieren, wenn er sonst auch nur einen Tag länger in der Todsünde dahinleben müßte. Höchstens auf letzteren Grund hin (wenn er wirklich vorhanden gewesen wäre!) hätte also der Pfarrer absolvieren können, nicht aber deshalb, weil es Schulze unangenehm war, nicht kommunizieren zu können.

Nicht so ganz einfach ist die Frage zu beantworten, ob der Pfarrer nicht noch einen weiteren Fehler dadurch begangen habe, daß er den Schulze auf Grund von can. 2254 von einer *öffentlichen* Zensur absolvierte. Eine ausdrückliche Bestimmung

hierüber findet sich im Cod. jur. can. nicht. Alles hängt deshalb ab von einer richtigen Auslegung des can. 2254. Göpfert meint, die in can. 2254 gewährten Vollmachten würden sich nur auf geheime Fälle beziehen.¹⁾ — Der Umstand, daß in can. 2254 verlangt wird, man müsse „reticito nomine“ rekurrieren, könnte allerdings den Gedanken nahelegen, man könne nur in geheimen Fällen absolvieren. Gegen diesen Hinweis aber kann man sich auf die Tatsache berufen, daß auch in Todesgefahr nur in foro interno absolviert werden kann und der etwa nötige Rekurs geschehen muß „reticito nomine“.²⁾ Trotzdem aber kann man, wie can. 882 beweist, auch von öffentlichen Zensuren absolvieren. Aus dem Ausdruck „reticito nomine“ kann man also die Unmöglichkeit einer Absolution von öffentlichen Zensuren nicht beweisen. — Man kann sich auch nicht darauf berufen, daß für den casus urgentior nicht ausdrücklich die Erlaubnis gegeben wird, auch von öffentlichen Zensuren zu absolvieren, wie dies für die Todesgefahr von can. 882 zugestanden wird. Denn auch can. 900, der von der Absolution reservierter Sünden handelt, sagt nicht ausdrücklich, daß man auch in öffentlichen Fällen absolvieren könne, und doch hört unter den daselbst genannten Voraussetzungen die Reservation von Sünden auch in öffentlichen Fällen auf. Wenn man daher nur den Wortlaut von can. 2254 betrachtet, muß man wohl zugeben, daß er eine engere und weitere Erklärung zuläßt. Welche man nun praktisch wählen muß, zeigt zunächst can. 66, der sagt, daß die habituellen Fakultäten den Privilegien „praeter ius“ gleichgeachtet werden. Für die Interpretation der Privilegien aber sind nach can. 68 maßgebend die Bestimmungen des can. 50. Wendet man aber die Regeln, welche in can. 50 aufgestellt werden, auf can. 2254 an, so ergibt sich daraus, daß can. 2254 weit zu interpretieren ist, so daß die daselbst gewährten Vollmachten also auch bei öffentlichen Fällen angewandt werden können. Selbstverständlich darf kein Zweifel daran bestehen, daß der Pönitent die Weisungen des zuständigen Obern, dem er sich ja nach can. 2254 stellen muß, getreu erfülle und das gegebene Ärgernis wieder gutmache. Unter dieser Voraussetzung hält auch Cappello die Absolution von öffentlichen Zensuren in dringenden Fällen für erlaubt.³⁾

Trotzdem man aber in dringenden Fällen auch von öffentlichen Zensuren absolvieren kann, so wird man doch oft darauf verzichten, weil damit die Angelegenheit gewöhnlich noch lange nicht erledigt ist. Can. 2251 bestimmt nämlich zunächst, daß

¹⁾ Göpfert, Moraltheologie, III⁹, S. 193.

²⁾ Vgl. diese Zeitschrift, 1926, S. 245 ff. und die Entscheidung der Interpretationskommission vom 28. Dezember 1927 (A. A. S. XX, p. 61).

³⁾ Cappello, De Poenitentia, n. 596.

derjenige, der in foro interno absolviert wurde, sich in foro externo nur dann wie ein Absolvierter betragen dürfe, wenn es ohne Ärgernis geschehen könne. Ferner sagt derselbe Kanon: „Nisi concessio absolutionis probetur aut saltem legitime praesumatur in foro externo, censura potest a Superioribus fori externi, quibus reus parere debet, urgeri, donec absolutio in eodem foro habita fuerit.“

Allerdings ist hier zu beachten, daß der Kanon nicht sagt, die zuständigen Obern „müßten“ auf die Beobachtung der Zensur drängen, sondern nur, daß sie darauf dringen „können“. In der Tat scheinen auch die zuständigen Obern die Beobachtung der Zensur *nicht zu verlangen* an jenen Orten, an denen die Zensurierung vollständig unbekannt ist und unbekannt bleiben wird. In diesen Fällen wird man sich also mit dem in can. 2254 vorgeschriebenen Rekurs begnügen können.

Dagegen wird es in den meisten Diözesen durch die Praxis so geregelt sein, daß auch nach einer Absolution in foro sacramentali der Bischof die Beobachtung der Zensur im äußeren Rechtsforum *verlangt*, wenigstens an jenen Orten, an welchen die Zensur öffentlich ist.¹⁾ In ungewöhnlichen Ausnahmefällen kann man aber auch hier Epikie anwenden. Verlangt aber der Bischof die Beobachtung der Zensur im äußeren Rechtsforum, und will man die Absolution in foro externo vermeiden, so muß man dem Bischof das entsprechende Tatsachenmaterial unterbreiten, auf Grund dessen man die erteilte Absolution *beweisen oder wenigstens rechtmäßig vermuten* kann. Wie kann dies geschehen? Nach Eichmann kann dieser Nachweis erbracht werden durch Bescheinigung des Absolventen.²⁾ Diese Auffassung aber ist wenigstens recht mißverständlich. Can. 1757, § 3, n. 2 sagt nämlich, daß als Zeugen nicht auftreten können: „Sacerdotes, quod attinet ad ea omnia quae ipsis ex confessione sacramentali innotuerunt, etsi a vinculo sigilli soluti sint.“ Dementsprechend ist auch die Praxis der Pönitentiarie. Für das Heilige Jahr war nämlich vielen Beichtvätern in Rom auch die Erlaubnis erteilt worden, von öffentlichen Zensuren zu absolvieren. Würde nun das Zeugnis des Beichtvaters ein hinreichender Beweis für die Absolution sein, dann hätte es genügt, wenn der Beichtvater dem Pönitenten eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hätte. Doch es wurde mehr verlangt. Der Beichtvater mußte nämlich eine Bittschrift an die Pönitentiarie aufstellen, darin mit Angabe des Namens, Vornamens und der Diözese des Pönitenten die Absolution von der Zensur bescheinigen und den Pönitenten mit diesem Schreiben an die

¹⁾ Dies gilt von der Absolution in dringenden Fällen; nach der Absolution in Todesgefahr wird es vielfach anders sein.

²⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes², S. 696.

Pönitentie schicken. Die Pönitentie fertigte dann dem Pönitenten ein Reskript an seinen Ordinarius aus und bezeugte darin, daß er von der betreffenden öffentlichen Zensur absolviert worden sei, „ut possit, ad can. 2251, haberi tamquam absolutus in foro externo“. Sub poena reincidentiae wurde dann der Pönitent verpflichtet, den weiteren Weisungen (mandatis) seines Ordinarius nachzukommen, doch sollte der Ordinarius milde mit ihm verfahren.¹⁾ Wie man hieraus sieht, diente die Bescheinigung des Beichtvaters wohl als Unterlage für das Reskript der Pönitentie, der eigentliche Beweis für die erteilte Absolution jedoch wurde durch letzteres erbracht. Wenn aber selbst im Heiligen Jahr die bloße Bescheinigung des Beichtvaters nicht genügte zum Beweis der erteilten Absolution, dann auch zu andern Zeiten nicht. Deshalb verlangt auch Cappello dasselbe Vorgehen, wenn es sich um den Beweis einer Absolution handelt, die kraft can. 2254 erteilt wurde.²⁾ — Wenn deshalb in unserem Falle der Pfarrer den Pönitenten nur mit einer Bescheinigung der Absolution an den Ordinarius gewiesen hat, so ist er zu summarisch vorgegangen. Der Ordinarius hätte unter Berufung auf can. 1757, § 3 die Beobachtung der Zensur in foro externo verlangen können.

Zu beachten ist aber, daß der Beichtvater nicht in der angegebenen Weise dem Pönitenten den Beweis für die erhaltene Absolution ermöglichen *muß*; er *darf* ihn aber ermöglichen. Solange der Beweis aber nicht erbracht ist, muß sich der Pönitent an die Bestimmungen des can. 2251 halten.

Der Beweis für die in foro sacramentali erteilte Absolution ist also in vielen Fällen recht umständlich. Deshalb wird der Beichtvater gewöhnlich auf einfachere Weise dem Pönitenten helfen. Er wird ihn nämlich veranlassen, sich in foro externo dem zuständigen Obern zu stellen und um Absolution von der Zensur zu bitten, ohne die in foro sacramentali erteilte Absolution zu erwähnen. Dem Pönitenten kann es ja gleich sein, ob die Buße, die er verrichten muß, ihm auferlegt wurde auf den Rekurs hin, den er nach can. 2254 einlegen mußte, oder ob sie auferlegt wurde bei Gelegenheit seiner Absolution in foro externo. — Ist der Pönitent aber in foro externo absolviert, dann ist auch der durch can. 2254, § 1 in foro interno verlangte Rekurs nicht mehr nötig. Denn nach can. 2251 erstreckt sich die in foro externo erteilte Absolution auch auf das forum internum. Wenn man ferner, statt zu rekurrieren, sich nach can. 2254, § 2 einem andern Beichtvater, der die nötigen Vollmachten hat, stellen darf, dann darf man wohl noch um so

¹⁾ A. A. S. 1924 (XVI), p. 311, 338.

²⁾ Cappello, De Censuris², n. 109.

eher, statt in foro interno zu rekurriren, sich in foro externo dem zuständigen Oberrn stellen.

Zu dem vorgelegten Fall ist also zu bemerken: Höchstwahrscheinlich lag der Fall so, daß der Pfarrer den Schulze nicht öffentlich zur Kommunion zulassen konnte. War dies nicht gestattet, dann hatte es wohl auch nicht viel Wert, den Schulze noch eigens zu disponiren, damit es ihm schwer würde, noch länger im Stande der Todsünde zu leben. Der Pfarrer hätte also dem Schulze in Liebe auseinandersetzen müssen, daß er ihn nicht absolviren könne, bevor der Bischof ihn von der Zensur losgesprochen habe. Hierauf hätte der Pfarrer mit Zustimmung des Pönitenten in foro externo die nötigen Schritte tun sollen. — Lag ein ganz ungewöhnlicher Ausnahmefall vor, dann war es wohl auch erlaubt, den Schulze so zu disponiren, daß es ihm schwer wurde, länger in der Sünde zu leben, und ihn dann zu absolviren, ja auch öffentlich zur heiligen Kommunion zuzulassen, aber immer vorausgesetzt, daß dadurch kein Ärgernis entstand und der Pönitent aufrichtig versprach, die Weisungen des Bischofs getreu zu erfüllen und seinen Kirchenaustritt sofort zurückzunehmen. In diesem Falle hätte sich dann Schulze am besten durch Vermittlung des Pfarrers in foro externo dem Bischof gestellt und um Absolution von der inkurrierten Zensur gebeten, ohne (wie oben dargetan wurde) die in foro sacramentali erhaltene Absolution zu erwähnen.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VI. (Gültigkeit einer Ordensprofeß.) In einer Schwesternkongregation mit ewigen Gelübden herrscht seit sieben bis acht Jahren folgender Brauch:

Die Novizinnen verbringen ihr kanonisches Noviziatsjahr vollständig im Noviziathause. Da aber wegen der wachsenden Zahl der Postulantinnen die Noviziatskapelle zur gemeinsamen Einkleidungs- und Profeßfeier zu eng wird, begibt man sich am Profeßtage zu der größeren Kapelle eines dreiviertel Stunden weit entfernten Landhauses des Klosters. Die Feier wurde während dieser sieben bis acht Jahre regelmäßig vom Ordinarius präsidirt. Nun wurde die Oberin bei einer außerordentlichen kanonischen Visitation darauf aufmerksam gemacht, diese Profeßablegung im Landhause sei ein unerträglicher Übelstand, der alle vorausgegangenen Ordensgelübde ungültig mache. Der Beichtvater der beunruhigten Oberin erhebt Einspruch gegen diese Meinung. Er wendet sich an einen befreundeten Ordensmann, erhält aber als Antwort genau das, was schon der Visitator gesagt, mit dem bloßen Unterschied, daß dieser sich auf den Wortlaut des Kodex, jener aber auf die Autorität eines angesehenen Kanonisten stützte. Wer hat nun recht?